

Legende Kleinerzeugerregelung 2018

Anlage Flächenübersicht

Begriff	Bedeutung
FLIK	Hierbei handelt es sich um die Feldblocknummer unter der die Fläche im Referenzsystem zu finden ist.
Schlagnummer	Schlagnummer laut Angaben im Sammelantrag.
Teilschlag	Bezeichnung des Teilschlags aus dem Sammelantrag.
Nr. LE	Im Sammelantrag gemeldete Nr. des Landschaftselements zum beantragten Schlag.
Gemeldete Nutzung	Im Sammelantrag gemeldete Nutzung (Kulturcode) je Schlag.
Gemeldete Fläche	Gemeldete Flächengröße der Teilschläge laut Sammelantrag unter Berücksichtigung eventueller Korrekturen, die sich aus der Vorab-Gegenkontrolle oder Berichtigungen / Änderungsanträgen bis zum Abschluss der VAG-Phase im Rahmen der geobasierten Antragstellung ergeben haben sowie Flächen, die zurückgezogen wurden.
Korrigierte Fläche	Bei der korrigierten Fläche wird die gemeldete Fläche der Teilschläge um Abzüge bereinigt, die nicht für die Flächensanktionen nach Art. 19a der VO (EU) Nr. 640/2014 zu berücksichtigen sind. Dies sind: <ul style="list-style-type: none">- Abzüge aufgrund von offensichtlichen Irrtümern- gemeldete Flächen mit der Kennzeichnung „kAZA“- verfristete gemeldete Flächen- festgestellte, aber nicht im Antrag angegebene landwirtschaftliche Parzellen des Betriebs- gemeldete Fläche mit nicht beihilfefähigen Kulturcodes- gemeldete Flächen (Schläge) unterhalb der Mindestparzellengröße (z.B. in NI/HB 0,1000 ha)- sonstige Abzüge ohne Sanktion aus der Verwaltungskontrolle
Festgestellte Fläche	Flächengröße des Teilschlages, die nach den vorgeschriebenen Verwaltungs- und / oder Vor-Ort-Kontrollen durch die Verwaltung festgestellt wurde.
Festgestellte Nutzung	Die von der Verwaltung nach den vorgeschriebenen Verwaltungs- und / oder Vor-Ort-Kontrollen festgestellte Kultur. Allgemein handelt es sich um die Kultur, die im Rahmen des Anbaudiversifizierungszeitraumes (01.06. - 15.07.) überwiegend auf der Fläche stand und als Kultur bei der Anbaudiversifizierung (ADV) zählt.
Festgestellte Abweichung vorhanden	Wenn „JA“, sind Kürzungen oder Erhöhungen vorhanden, die im Rahmen der Verwaltungs- und oder Vor-Ort-Kontrolle festgestellt wurden. Diese Abweichung wurde bei der Beihilfeberechnung berücksichtigt.

Anlage Flächenberechnung zur Basisprämie

Begriff	Bedeutung
Region	Grundsätzlich bildet jedes Bundesland in Deutschland eine Region, ausgenommen sind Brandenburg und Berlin, Schleswig-Holstein und Hamburg sowie Niedersachsen und Bremen, die jeweils zusammen nur eine Region bilden.

Begriff	Bedeutung
	den. Zahlungsansprüche einer Region können nur mit Flächen derselben Region genutzt und gezahlt werden.
Vorhandene Zahlungsansprüche	Für die jeweilige Region vorhandene Zahlungsansprüche, die zum 15.05.2018 wirksam auf dem Zahlungsanspruchskonto des Antragstellers vorhanden waren.
Gemeldete Fläche	Summe der gemeldeten Flächen aus der Anlage Flächenübersicht je Region bzw. für den Betrieb.
Korrigierte Fläche	Summe der korrigierten Flächen aus der Anlage Flächenübersicht je Region bzw. für den Betrieb.
Angemeldete Fläche	Entspricht dem Minimum aus vorhandenen Zahlungsansprüchen je Region und der korrigierten Fläche je Region bzw. der Summe über alle Regionen für den Betrieb. Wurden für das Jahr 2018 auf Antrag neue Zahlungsansprüche von der LWK zugewiesen, entspricht die angemeldete Fläche der Summe der korrigierten Flächen je Region bzw. der Summe über alle Regionen für den Betrieb.
Festgestellte Fläche	Summe der festgestellten Flächen aus der Anlage Flächenübersicht je Region bzw. für den Betrieb.
Beihilfefähige Fläche	Gesamtfläche aller landwirtschaftlichen Parzellen, für die die Basisprämie gezahlt werden kann. Sie entspricht dem Minimum aus der angemeldeten Fläche und der festgestellten Fläche je Region bzw. der Summe über alle Regionen für den Betrieb. Beträgt die Differenz über alle Regionen zwischen korrigierter Fläche und festgestellter Fläche über alle Direktzahlungen maximal 0,1 ha und ist die Abweichung nicht größer als 20 %, dann gilt abweichend von Satz 1 die angemeldete Fläche als beihilfefähige Fläche.

Anlage Flächen- und Beihilfeberechnung

-Teil Flächenberechnung

Begriff	Bedeutung
Vorhandene Zahlungsansprüche	Siehe Anlage „Flächenübersicht“
Gemeldete Fläche	Siehe Anlage „Flächenübersicht“
Korrigierte Fläche	Siehe Anlage „Flächenübersicht“
Angemeldete Fläche	Siehe Anlage „Flächenübersicht“
Beihilfefähige Fläche	Basisprämie (BasP): Siehe Anlage „Flächenübersicht“ Umverteilungsprämie (UmvP): Maximal 46,00 ha beihilfefähige Fläche aus der BasP; davon max. 30,00 ha für die 1. Gruppe und max. 16,00 ha für die 2. Gruppe. Greeningprämie (GreenP): Maximal die beihilfefähige Fläche der BasP. Junglandwirtezahlung (JungP): Max. 90,00 ha beihilfefähige Fläche aus der BasP.
Absolute Abweichung	Differenz aus angemeldeter Fläche und beihilfefähiger Fläche.
Relative Abweichung	Verhältnis aus absoluter Abweichung bzw. Greeningabzug zur beihilfefähigen Fläche.

Begriff	Bedeutung
Sanktionsabzug	In Abhängigkeit von absoluter und relativer Abweichung vorgenommene Flächensanktion nach Art. 19a der VO (EU) Nr. 640/2014.
Fläche nach Sanktion	Die um den Sanktionsabzug reduzierte beihilfefähige Fläche. Greeningprämie: Die um den Greeningabzug und angewendeten Sanktionsabzug reduzierte beihilfefähige Fläche.

-Teil Beihilfeberechnung

Begriff	Bedeutung
Durchschnittswert ZA / Fördersatz	Basisprämie: Durchschnittswert der Zahlungsansprüche über alle Regionen des Betriebs. Weitere Direktzahlungen: Im Bundesanzeiger (BAnz AT 23.11.2018 B1) für 2018 veröffentlichter Fördersatz für die jeweilige Direktzahlung.
Vorläufiger Beihilfebetrug	Basisprämie: Fläche nach Sanktion multipliziert mit dem Durchschnittswert der Zahlungsansprüche. Umverteilungsprämie: Fläche nach Sanktion der Gruppe multipliziert mit dem Fördersatz der Gruppe. Die Umverteilungsprämie kann insgesamt maximal für die aktivierten Zahlungsansprüche aus der Basisprämie gewährt werden. Greeningprämie: Fläche nach Sanktion multipliziert mit dem Fördersatz. Junglandwirtezahlung: Fläche nach Sanktion multipliziert mit dem Fördersatz. Die Junglandwirtezahlung kann insgesamt maximal für die aktivierten Zahlungsansprüche aus der Basisprämie gewährt werden.
Kürzungsbetrag Antragsverspätung	Die Antragsfrist endete am 15.05.2018; nach Art. 13 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 640/2014 verringert sich der vorläufige Beihilfebetrag um 1 % je Arbeitstag, den der jeweilige Antrag verspätet eingereicht wurde. Nach dem 11.06.2018 gilt der Antrag als verfristet und wird als unzulässig abgelehnt.
Kürzungsbetrag ZA-Antragsverspätung	Gemäß Art. 14 der VO (EU) Nr. 640/2014 ist der vorläufige Beihilfebetrag der Basisprämie um 3 % je Arbeitstag zu kürzen, den der Antrag auf Zuweisung der Zahlungsansprüche verspätet eingereicht wurde. Gilt nur, wenn in 2018 ein Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen gestellt wurde.
Kürzungsbetrag Parzellenverspätung	Die Frist für Änderungen des Gesamtflächen- und Nutzungsnachweises (GFN) bzw. zur Nachmeldung von landwirtschaftlichen Parzellen endete nach Art. 15 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 809/2014 am 31.05.2018. Nach Art. 13 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 640/2014 werden die Beihilfebeträge, die den verspätet gemeldeten landwirtschaftlichen Parzellen entsprechen, um 1 % je Arbeitstag Verspätung gekürzt. Nach dem 11.06.2018 gelten diese Parzellen als verfristet und werden in der Beihilfeberechnung nicht mehr berücksichtigt.
Sanktionsbetrag fehlende Parzellen	Gibt ein Betriebsinhaber für das Antragsjahr nicht alle von ihm bewirtschafteten landwirtschaftlichen Parzellen in seinem Sammelantrag an und weicht die festgestellte Größe dieser nicht im Antrag gemeldeten Parzellen mehr als 3 % von der Gesamtfläche der im Antrag angegebenen Parzellen ab, so wird die zu zahlende Direktzahlung nach Art. 16 der VO (EU) Nr. 640/2014 je nach Schwere des Versäumnisses um bis zu 3 % sanktioniert.
Kürzungsbetrag Mehrbedarf JP	Auf Grund des Mehrbedarfs im Rahmen der Junglandwirteprämie kommt in Deutschland Art. 51 der VO (EU) Nr. 1307/2013 zur Anwendung und die Basisprämie wird linear gekürzt.
Beihilfebetrug	Ist der Betrag, der für den jeweiligen Antrag gewährt wird.

Begriff	Bedeutung
Sanktionsbetrag „Gelbe Karte“ aus Vorjahr	<p>Sanktionsbetrag „Gelbe Karte“ aus dem Vorjahr, der in der genannten Direktzahlung in diesem Jahr zusätzlich in Abzug zu bringen ist, weil in dieser Direktzahlung in diesem Jahr erneut Flächensanktionen zu verhängen sind.</p> <p>Sind hier Beträge ausgegeben, entsprechen diese Beträge den im Tenor des Bewilligungsbescheids festgesetzten Beträgen. Diese Beträge sind noch nicht von dem genannten Beihilfebetrags abgezogen, sondern werden noch gegen die Auszahlungsbeträge aufgerechnet.</p>
aktueller Sanktionsbetrag „Gelbe Karte“, ggf. für Folgejahr	<p>Mussten Flächensanktionen in einer oder mehreren Direktzahlung(en) nach Art. 19a der VO (EU) Nr. 640/2014 verhängt werden, aber entspricht die relative Abweichung in der / den betroffenen Direktzahlung(en) nicht mehr als 10 % und wurde in der entsprechenden Direktzahlung bisher noch keine „Gelbe Karte“ verhängt, wird im aktuellen Antragsjahr nur ein um die Hälfte verminderter Sanktionsabzug vorgenommen. Der für dieses Jahr eingesparte Sanktionsbetrag muss jedoch im Folgejahr zusätzlich abgezogen werden, wenn in der betroffenen Direktzahlung erneut Flächensanktionen oder Sanktionen im Rahmen der Junglandwirtezahlung zu verhängen sind.</p>